

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. März 2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 14. Dezember 1995 (mit Änderungen vom 26.07.2001, 08.08.2001 und 03.03.2011) beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, Brandsicherheitswachen und Arbeitsdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser Betrag beträgt für jede angefangene Stunde 11,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (4) Wenn der Verdienstausfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 100,-- EUR gewährt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 11,-- EUR je Stunde ersetzt. Diese Regelung gilt nicht für Truppmann- und Truppführerlehrgänge.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Fahrkostenerstattung der 2. Klasse oder eine entsprechende Wegstecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstausfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 100,-- EUR gewährt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16

Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Feuerwehrkommandant	925,--€/Jahr
2. Stv. Feuerwehrkommandant	335,--€/Jahr
3. Abteilungskommandant	1.450,--€/Jahr
4. Stv. Abteilungskommandant	240,--€/Jahr
5. Leiter Jugendfeuerwehr	250,--€/Jahr
6. Stv. Leiter Jugendfeuerwehr	104,--€/Jahr
7. Geräteverwalter	1.185,--€/Jahr
8. 1. stellvertr. Geräteverwalter	380,--€/Jahr
9. 2. stellvertr. Geräteverwalter	90,--€/Jahr
10. weitere Jugendfeuerwehr-Betreuer (alle pauschal zusammen)	150,-- €/Jahr
11. Auslagenpauschale für Zugführer (zwei je Abteilung) je	50,--€/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1. Feuerwehrkommandant	315,--€/Jahr
2. Stv. Feuerwehrkommandant	110,--€/Jahr
3. Abteilungskommandant	350,--€/Jahr
4. Stv. Abteilungskommandant	60,--€/Jahr
5. Leiter Jugendfeuerwehr	50,--€/Jahr
6. Stv. Leiter Jugendfeuerwehr	16,--€/Jahr
7. Geräteverwalter	615,--€/Jahr
8. 1. stellvertr. Geräteverwalter	120,--€/Jahr
9. 2. stellvertr. Geräteverwalter	60,--€/Jahr
10. Kassenverwalter	300,--€/Jahr
11. Protokollführer im Feuerwehraus- schuss	60,--€/Jahr
12. Schriftführer Abteilung	300,--€/Jahr
13. Sachbearbeiter Einsatzdoku- mentation	240,--€/Jahr
14. Betreuung EDV-Netzwerk	60,--€/Jahr
15. Leiter Funkgeräteverwaltung	240,--€/Jahr
16. Leiter Atemschutzverwaltung	60,--€/Jahr
17. Öffentlichkeitsarbeit / Homepage	240,--€/Jahr
18. Betreuung Kleiderkammer je	60,--€/Jahr

(3) Übt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen in der Gemeindefeuerwehr aus, werden die zusätzlichen Entschädigungen nebeneinander gewährt.

§ 4 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für den Feuersicherheitsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem

einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 11,-- EUR.

Kernen, den 27.03.2015

gez. Stefan Altenberger
Bürgermeister

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1, 2 und 4.

§ 6 Erfrischungszuschuss

Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als vier Stunden wird ein Erfrischungszuschuss gewährt. Die Art und Höhe des Erfrischungszuschusses setzt der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde nach billigem Ermessen fest.

§ 7 Zuweisung zur Kameradschaftskasse

Die Freiwillige Feuerwehr erhält zur Förderung der Kameradschaftskasse einen jährlichen Zuschuss von 9.900,-- EUR je Abteilung. Mit diesem Betrag ist der Aufwand für notwendige Feuerwehrrübungen, die Teilnahme an Ausschusssitzungen, Besprechungen, Feuerwehrtagen und dergleichen abgegolten.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Kernen im Remstal geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.